S 9 RJ 1378/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 1378/97
Datum	08.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RJ 54/01
Datum	12.07.2004

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 8. Januar 2001 aufgehoben. Die auf GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gerichtete Klage wird abgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger zwei Drittel seiner auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r die erste Instanz und ein FÃ¼nftel seiner auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r die zweite Instanz zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Im Streit ist, ob die Beklagte dem KlÃ¤ger an Stelle der ab 26. September 1996 gewÃ¤hrten Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit die Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu zahlen hat.

Der Beklagte lehnte den am 15. August 1996 gestellten Rentenantrag des 1946 geborenen tÃ¼rkischen KlÃ¤gers, der sich vom 28. August bis 25. September 1996 zu einem Heilverfahren in Bad B. (Entlassungsbericht vom 28. Oktober 1996: mittelschwere Arbeiten im Wechselrhythmus ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen von Lasten, BÃ¼cken und ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung) aufgehalten und fÃ¼r diese Zeit Ãbergangsgeld bezogen hatte, nach Einholung der

Stellungnahme der Ãrztin fÃ¼r Psychiatrie und Neurologie B. vom 2. Dezember 1996 und des Gutachtens des Chirurgen Dr. P. vom 14. April 1997 durch Bescheid vom 13. Februar 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. August 1997 ab. Der KlÃ¤ger, dessen Grad der Behinderung 40 betrÃ¤gt (Bescheid des Versorgungsamtes vom 24. April 1996), sei noch in der Lage, leichte Arbeiten im Wechselrhythmus vollschichtig zu verrichten. Daran sei er durch eine chronisch-rezidivierende Lumboischialgie, degenerative KnochenverÃ¤nderungen der WirbelsÃ¤ule, ein Ãbergewicht, einen medikamentÃ¶s behandelten Bluthochdruck und durch ein Glaukom nicht gehindert. Hiergegen richtet sich die am 29. September 1997 erhobene Klage.

Das Sozialgericht hat den KlÃ¤ger von dem Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. F. (Gutachten vom 27. September 1998) und dem Chirurgen M. (Gutachten vom 6. Oktober 1998) untersuchen lassen, im Termin vom 18. Oktober 1999, in welchem den Beteiligten die berufskundliche Stelllungnahme des Arbeitsberaters S. vom 21. Juni 1999 im Verfahren 20 J 1227/97 Ã¼berreicht worden ist, den Chirurgen Dr. K. und im Termin vom 8. Januar 2001 u. a. den OrthopÃ¤den Dr. S1 sowie den Arbeitsberater M1 vom Arbeitsamt Hamburg gehÃ¶rt. Durch Urteil vom 8. Januar 2001 hat es die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger nach einem Leistungsfall vom Tage der Antragstellung die Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer "nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen" zu gewÃ¤hren. Der KlÃ¤ger sei trotz des ihm grundsÃ¤tzlich verbliebenen vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens erwerbsunfÃ¤hig, weil ihm auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine "leistungsgerechte VerweisungstÃ¤tigkeit" mehr zur VerfÃ¼gung stehe. Dem KlÃ¤ger sei der allgemeine Arbeitsmarkt verschlossen. Zwar kÃ¶nne er Arbeiten im Wechsel der KÃ¶rperhaltung ï¿½ also im Gehen, Stehen und Sitzen ï¿½ vollschichtig verrichten, jedoch mÃ¼sse er bei den im Stehen und Gehen anfallenden TÃ¤tigkeiten innerhalb einer Stunde 10 bis 15 Minuten im Sitzen arbeiten. Bei ausschlieÃlich im Sitzen zu verrichtenden TÃ¤tigkeiten bedÃ¼rfe er innerhalb einer Stunde jeweils eines Geh- oder Stehanteils von 10 Minuten. Deshalb schieden fÃ¼r den KlÃ¤ger leichte Pack-, Sortier- und Etikettierarbeiten aus und komme auch die TÃ¤tigkeit einer Spielhallenaufsicht fÃ¼r ihn nicht mehr in Betracht.

Gegen das ihr am 10. Mai 2001 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 8. Juni 2001 Berufung eingelegt. Mit Schriftsatz vom 16. Oktober 2001 hat sie das Vorliegen von BerufsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers ab Rentenantragstellung anerkannt, weil er Berufsschutz als Facharbeiter (Schlosser) genieÃe, und mit Bescheid vom 3. April 2002 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab 26. September 1996 gewÃ¤hrt. ErwerbsunfÃ¤hig sei der KlÃ¤ger nicht, weil er noch leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes im Wechselrhythmus (oder hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Ãberkopfarbeiten rechts, Zwangshaltungen oder besonderen Zeitdruck) vollschichtig zu verrichten vermÃ¶ge. Es liege bei ihm weder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen noch eine schwere spezifische LeistungseinschrÃ¤nkung vor. Die Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ist dem KlÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung der individuellen Hinzuverdienstgrenze zumeist nur anteilsweise, ab 1. Februar 2000 nicht mehr gezahlt worden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 8. Januar 2001 zu Ã¤ndern und die Klage abzuweisen, soweit die Beklagte verurteilt worden ist, dem KlÃ¤ger nach einem Leistungsfall vom 15. August 1996 die Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Das Berufungsgericht hat Befundberichte eingeholt von dem Internisten Dr. R., dem Chirurgen Dr. S2, dem Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. T â¦, dem Augenarzt Dr. T1., dem HNO-Arzt Dr. F1 und der praktischen ÃrztinU â¦ Sodann hat es den KlÃ¤ger am 2. April 2003 von dem Chirurgen Dr. P1 untersuchen lassen (Befundbericht und Stellungnahme vom 4. April 2003) und diesen Arzt im Termin vom 15. April 2003 gehÃ¶rt. Auf dessen in die Niederschrift aufgenommene AusfÃ¼hrungen wird Bezug genommen.

In dem auf Antrag nach Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erstatteten Gutachten vom 21. November 2003 ist der Nervenarzt Prof. Dr. T2 nach Untersuchung vom 24. Oktober 2003 zu dem Ergebnis gelangt, bezÃ¼glich der auf neurologischem Gebet beim KlÃ¤ger zu erhebenden Befunde sei gegen die vollschichtige Verrichtung mittelschwerer kÃ¶rperlicher Arbeiten sowie Arbeiten einfacher bis durchschnittlicher geistiger Art nichts einzuwenden, wenn ein regelmÃ¤Ãiger Wechsel der KÃ¶rperhaltung mÃ¶glich sei. AusschlieÃliches oder Ã¼berwiegendes Tragen, Heben oder BÃ¼cken und Arbeiten an gefÃ¤hrdenden ArbeitsplÃ¤tzen, auch Arbeiten unter Zeitdruck und im Akkord, seien zu vermeiden. Ãbliche Pausen reichten aus. Beim KlÃ¤ger sei eine erhebliche Aggravation festzustellen. Er sei wegefÃ¤hig.

Wegen des weiteren Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der Renten- und Gutachtenakten der Beklagten, der Leistungsakten des Arbeitsamts und der Akten des Versorgungsamts Hamburg verwiesen, in welchen die im fÃ¼r den KlÃ¤ger erfolglos gebliebenen Verfahren S 30 SB 358/98 eingeholten Gutachten des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. N. vom 7. Februar 2002 und des Chirurgen Dr. K1 vom 28. September 2000 enthalten sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat entscheidet mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch den Berichterstatter (Â§Â§ 124 Abs. 2, 155 Abs. 3 und 4 SGG).

Die Berufung der Beklagten des statthaft, frist und formgerecht eingelegt und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 SGG).

Das Rechtsmittel ist auch begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat der Klage zu Unrecht

stattgegeben, soweit es die Beklagte ï¿½ sinngemÃ¤Ã â verurteilt hat, dem KlÃ¤ger ab 26 September 1996 die Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu zahlen. Der Bescheid vom 13. Februar 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. August 1997 und des ab 26. September 1996 die Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gewÃ¤hrenden Bescheides vom 3. April 2002 verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Er hat nÃ¤mlich keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit oder ï¿½ ab 1. Januar 2001 ï¿½ auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung.

Nach Â§ 44 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der von 1996 bis zum 31. Dezember 2000 bestehenden Fassung (a. F.) sind erwerbsunfÃ¤hig u. a. Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe ï¿½ ab 1. April 1999 monatlich 630 Deutsche Mark (Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung der geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse vom 24. MÃ¤rz 1999, BGBl. I S 3888) ï¿½ Ã¼bersteigt. ErwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI a. F.). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfÃ¼llt.

Der KlÃ¤ger leidet auf orthopÃ¤disch-chirurgischem Gebiet an deutlichen VerschleiÃverÃ¤nderungen der Lendenwirbel- und mÃ¤Ãigen VerschleiÃverÃ¤nderungen der HalswirbelsÃ¤ule. An diesen WirbelsÃ¤ulenabschnitten besteht eine deutliche BeweglichkeitseinschrÃ¤nkung, die ungefÃ¤hr ein Drittel des normalen Bewegungsumfangs ausmacht. Seitengleiche MuskelumfÃ¤nge am Ober- und Unterarm sowie Beschwielungen an der linken Hand lassen auf eine, vom KlÃ¤ger vorgegebene, EinbuÃe der groben Kraft der linken oberen ExtremitÃ¤t nicht schlieÃen. Gemessen mit der Beckenwaage ist eine BeinverkÃ¼rzung links (Dr. S2: 1,5 cm; Dr. P1: 3 cm) festzustellen.

Auf neurologisch-psychiatrischen Gebiet besteht ein sensomotorisches L 5-Syndrom links im Rahmen eines 1995 nachgewiesenen ï¿½ im Fortbestand fraglichen ï¿½ Bandscheibenvorfalls mit angegebenen Ausstrahlungen in das linke Bein und SensibilitÃ¤tsstÃ¶rungen im Dermatom L 4/L 5 links bei vom KlÃ¤ger berichteter diffuser, nicht genau einzuordnender SensibilitÃ¤tsstÃ¶rung der linken KÃ¶rperhÃ¤lfte, aber ohne nachgewiesene Wurzelkompression. Auch eine motorische Beteiligung ist nicht nachgewiesen. Das vom KlÃ¤ger dargetane chronische Schmerzsyndrom erklÃ¤rt sich aus dem Zusammenhang einer erkennbaren VerhaltensÃ¤nderung und des Ã¼brigen psychopathologischen Befundes, nach welchem eine ausgeprÃ¤gte Aggravationstendenz vorherrscht. FÃ¼r den vom KlÃ¤ger angegebenen unsystematischen ï¿½ von Dr. P1 im Anschluss an Dr. T. auf eine Einengung der HalswirbelsÃ¤ulenschlagader (Stenose der arteria vertebralis rechts) zurÃ¼ckgefÃ¼hrten â Schwindel findet sich kein neurologisches Korrelat, so dass Prof. Dr. T2 abschlieÃend resumiert hat, dass letztlich lediglich eine gewisse lumbale Wurzelirritation nachvollziehbar ï¿½ d. h. halbwegs objektivierbar ï¿½ ist.

Eine bedeutende psychische Erkrankung liegt nicht vor; allerdings besteht eine psychosomatische Beschwerdefixierung.

Auf anderen Fachgebieten sind ein essentieller Bluthochdruck, ein medikamentÃ¶s eingestellter Diabetes II, ein Ãbergewicht, eine Fettleber, eine FettstoffwechselstÃ¶rung und eine geringe Verminderung des SehvermÃ¶gens, die das Tragen einer Brille erforderlich macht, festzustellen.

Unter BerÃ¼cksichtigung vorstehend aufgefÃ¼hrter GesundheitsstÃ¶rungen ist der KlÃ¤ger trotzdem noch in der Lage, leichte kÃ¶rperliche Arbeiten und einfache bis durchschnittliche geistige Arbeiten durchschnittlichen Verantwortungsgrades vollschichtig zu verrichten. Von einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen sind bereits die erstinstanzlichen tÃ¤tig gewordenen Gutachter und ist auch das Sozialgericht ï¿½ grundsÃ¤tzlich â ausgegangen. Bei erhaltener WegefÃ¤higkeit (Dr. P1) vermag der KlÃ¤ger noch Hebe- und Tragearbeiten mit Gewichtsbelastungen von fÃ¼nf bis hÃ¶chstens sieben Kilogramm zu ebener Erde im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen, aber auch Ã¼berwiegend im Sitzen, leisten. Ãberwiegendes bzw. hÃ¤ufiges Tragen, Heben oder BÃ¼cken, Zwangshaltungen jeder Art (z. B. Ãberkopfarbeiten), Akkordarbeiten sowie Arbeiten an gefÃ¤hrdenden ArbeitsplÃ¤tzen und unter Zeitdruck sowie ausschlieÃliche oder Ã¼berwiegende Arbeiten im Freien scheiden beim KlÃ¤ger aus. BetriebsunÃ¼blicher Pausen bedarf er nicht.

Soweit das Sozialgericht seine Entscheidung darauf gestÃ¼tzt hat, dass der KlÃ¤ger trotz bestehenden vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens nicht mehr der Lage sei, Arbeiten von wirtschaftlichem Wert zu verrichten, weil ihm der Arbeitsmarkt verschlossen sei, vermag ihm das Berufungsgericht nicht zu folgen. Das Sozialgericht begrÃ¼ndet seine Entscheidung damit, dass der KlÃ¤ger notwendigerweise wÃ¤hrend einer zumutbaren TÃ¤tigkeit nach einer Stunde (sitzender) Arbeit jeweils eines Wechsels der KÃ¶rperhaltung zum Stehen bzw. Gehen von 10 bis 15 Minuten bedÃ¼rfe, so dass die von dem berufskundigen SachverstÃ¤ndigen M. fÃ¼r durchfÃ¼hrbar erachteten (leichten) Pack-, Montier- und Etikettierarbeiten nicht in Betracht kÃ¤men. Hierbei verkennt das Sozialgericht den medizinischen und berufskundlichen Sachverhalt. Zwar hat der Chirurg M. im Gutachten vom 6. Oktober 1998 ausgefÃ¼hrt, dass bei gehender oder stehender TÃ¤tigkeit gewÃ¤hrleistet sein mÃ¼sse, dass im Laufe einer Stunde eine 10- bis 15-minÃ¼tige sitzende TÃ¤tigkeit verrichtet werde. Bei ausschlieÃlich sitzender TÃ¤tigkeit solle gewÃ¤hrleistet sein, dass innerhalb einer Stunde ein Wechsel zu einer etwa 10- minÃ¼tigen gehenden oder stehenden TÃ¤tigkeit erfolgen kÃ¶nnen. Der Chirurg Dr. K. hat im Termin vom 18. Oktober 1999 gefordert, dass ein vorÃ¼bergehender Wechsel der KÃ¶rperhaltung bei der Arbeit erlaubt sein mÃ¼sse. Der OrthopÃ¤de Dr. S1 hat einerseits bejaht, dass der KlÃ¤ger bei (ausschlieÃlich) sitzender TÃ¤tigkeit innerhalb einer Stunde zehn Minuten gehen und stehen kÃ¶nnen mÃ¼sse. Das sei mit wechselnder KÃ¶rperhaltung gemeint. Andererseits hat er erklÃ¤rt, dass es mit dem Leistungsbild des KlÃ¤gers grundsÃ¤tzlich vereinbar sei, wenn dieser einmal eine Stunde sitzen mÃ¼sse, ohne zehn Minuten die KÃ¶rperhaltung zu wechseln. Zwar hat der berufskundige SachverstÃ¤ndige M. ausgefÃ¼hrt, bei den genannten Pack-, Montier- und

EtikettiertÃ¤tigkeiten seien innerhalb einer Stunde Pausen von 10 Minuten nicht mÃ¶glich (wenn nach den medizinischen Voraussetzungen beim KlÃ¤ger bei sitzenden TÃ¤tigkeiten innerhalb Pausen von dieser Dauer erforderlich seien). Indes werden die Pack-, Montier ï¿½ und Etikettierarbeiten nicht im ausschlieÃlichen Sitzen verrichtet. Nach der schriftlichen Feststellung des Arbeitsberaters S. vom 21. Juni 1999 werden diese leichten kÃ¶rperlichen Arbeiten mit nicht stÃ¤ndigen Gewichtsbelastungen von bis maximal 5/6 kg durch Heben, Tragen von Materialien etc. i. d. R. in Ã¼berwiegend sitzender Arbeitsposition, jedoch mit der MÃ¶glichkeit zum Wechsel der KÃ¶rperhaltung nach individuellem Bedarf und ohne besondere Zeitdruck- und Stressbelastungen (Akkord, Schicht-, Nachtschicht etc.) verrichtet. Der Arbeitsablauf bei diesen TÃ¤tigkeiten macht es ohnehin erforderlich, sich hin und wieder zu erheben und einige Schritte zu gehen, um Materialien zu holen oder wegzubringen, so dass hierdurch auch kleinere Stehanteile anfallen. Neben diesem Wechsel der KÃ¶rperhaltung sind spezielle Pausen des Gehens oder Stehens beim KlÃ¤ger nicht notwendig. So hat denn auch Dr. P1 ausgefÃ¼hrt, dass die vom KlÃ¤ger noch zu leistenden TÃ¤tigkeiten in betriebsÃ¼blicher Art Gelegenheit bieten mÃ¼ssten zu einem regelmÃ¤Ãigen Haltungs- und Lagewechsel im Sinne von gelegentlichem Aufstehen aus dem Sitzen, ZurÃ¼cklegen kurzer Wegstrecken im Betrieb, Wegtragen oder Heranbringen von Arbeitsmaterial usw. Es reiche z. B. aus, wenn der KlÃ¤ger sich binnen einer Stunde fÃ¼nfmal fÃ¼r etwa eine Minute aus dem Sitzen oder sich jede Viertelstunde einmal erheben kÃ¶nne. Dieses gelegentliche Aufstehen sei nicht in Sinne einer Arbeitsunterbrechung, sondern nur im Sinne eines Haltungswechsels angebracht, so dass der KlÃ¤ger, falls er fÃ¼r ein oder zwei Minuten aufstehe, diese Zeit mit Arbeit ausfÃ¼llen kÃ¶nne. Auch Prof. Dr. T2 hat nur einen regelmÃ¤Ãig mÃ¶glichen Wechsel der KÃ¶rperhaltung gefordert. Dieser ist bei den genannten VerweisungstÃ¤tigkeiten gegeben. Das Gericht hÃ¤lt die Auffassung von Dr. P1 und Prof. Dr. T2 fÃ¼r Ã¼berzeugend und schlieÃt sich ihr an. DemgegenÃ¼ber werden die AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen der genannten ArbeitsplÃ¤tze nicht gerecht und sind realitÃ¤tsfern.

Die vom KlÃ¤ger geklagten, bei raschem Lagewechsel und bei raschem Aufblick auftretenden, bei Unwohlsein verstÃ¤rkenden Schwindelerscheinungen haben kein solches AusmaÃ, dass sie bei alltÃ¤glichen BewegungsablÃ¤ufen ins Gewicht fallen. Der Schwindel, der weder eine neurologische noch hno-Ã¤rztliche Ursache hat und das Gangbild unbeeintrÃ¤chtigt lÃ¤sst, ist nicht so ausgeprÃ¤gt, dass er eine TÃ¤tigkeit im beschriebenen Leistungsumfang und die genannten Pack-, Montier- und Etikettierarbeiten ausschlieÃt, zumal diese nicht an gefÃ¤hrdenden ArbeitsplÃ¤tzen verrichtet werden. Auch hierin folgt das Gericht den AusfÃ¼hrungen Dr. P1s.

Das Gericht hat zudem keinen Zweifel, dass der KlÃ¤ger das ihm verbliebene LeistungsvermÃ¶gen auch noch realisieren kann. Durch seine deutliche Versagenshaltung und Aggravationsneigung, eine depressive Stimmung und eine gewisse Antriebsminderung ist der KlÃ¤ger nicht gehindert, eine zumutbare Arbeit, falls sie ihm angeboten wird, aufzunehmen. SchlieÃlich hat er auch wÃ¤hrend des Rentenverfahrens bis in das Jahr 2001 hinein ï¿½ seit Ende 2001 bezieht er nach seinen Angaben Arbeitslosengeld â mit Unterbrechungen noch bei seiner

frÃ¼heren Arbeitgeberin, der Freien und Hansestadt Hamburg, als Handwerkerhelfer/Schlosser gearbeitet und damit zumindest gezeigt, dass er Hemmungen gegenÃ¼ber einer Arbeitsaufnahme aus eigener Kraft Ã¼berwinden kann. Ob durch diese TÃ¤tigkeiten ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche Arbeiten der hier dem KlÃ¤ger fÃ¼r zumutbar erachteten Art belegt worden ist, bedarf keiner Entscheidung.

Das Gericht braucht auch nicht zu entscheiden, ob bei dem KlÃ¤ger eine Summierung vielfÃ¤ltiger LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine spezifische Leistungsbehinderung vorliegt. Jedenfalls ist er auf die von dem berufskundigen SachverstÃ¤ndigen aufgefÃ¼hrten Pack-, Montier ï¿½ und Etikettierarbeiten verweisbar. Diese Berufe kommen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vor, werden teilweise in TarifvertrÃ¤gen aufgefÃ¼hrt und bedÃ¼rfen je nach Anstelligkeit einer Einarbeitung von zwei bis zu zehn Wochen. Dies ist dem Gericht aus einer ganzen Reihe von berufskundigen SachverstÃ¤ndigenvernehmungen der letzten Zeit bekannt. Entsprechende ArbeitsplÃ¤tze sind in einer nennenswerten Anzahl eingerichtet. Sie werden zum Teil der Arbeitsverwaltung zur Besetzung gemeldet, aber auch Ã¼ber Zeitungsanzeigen bekannt gegeben, die Personalbeschaffung erfolgt allerdings Ã¼berwiegend durch eigene betriebliche BemÃ¼hungen. Dass die tatsÃ¤chlichen Vermittlungschancen aufgrund der verschÃ¤rften Konkurrenzsituation auf dem Arbeitsmarkt hierfÃ¼r erheblich beeintrÃ¤chtigt sind, lÃ¤sst eine dem KlÃ¤ger gÃ¼nstige Entscheidung nicht zu. Denn nach Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a. F. ist die jeweilige Arbeitsmarktlage bei einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Ein Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach Â§ 43 SGB VI nF. besteht ebenfalls nicht, weil hierfÃ¼r noch schÃ¤rfere Voraussetzungen zu erfÃ¼llen sind, die bei einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen nicht erfÃ¼llt werden.

Nach alledem hat die Berufung der Beklagten Erfolg, ist das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen, soweit die Verurteilung zur GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit erfolgt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung. Das Gericht hat der Beklagten die Kosten der ersten Instanz zu zwei Dritteln auferlegt, weil sie dem KlÃ¤ger die Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit rÃ¼ckwirkend ab 26. September 1996 gewÃ¤hrt hat. AuÃergerichtliche Kosten des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren hat die Beklagte zu einem FÃ¼nftel zu tragen, weil sie erst vier Monate nach Berufungseinlegung den Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit anerkannt hat.

Das Gericht hat die Revision gem. Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfÃ¼r fehlen.

Erstellt am: 10.09.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024